9

Wir Johann Martin Stadt Burgermeister der Stadt
Osterhausen thun kund und bekennen hiermit, Nachdem Unsere hochgeehrten Herren Vorfahren,
Burgermeister, Rath und Vorfahren, Unsere gnädige Herren und Obern, ihr zu
ewigen, steten Zeiten Recht und Freyheit, auch Privilegien und Briefe empfangen,
gehabt und innegehalten, daß Unser ein jeder Bürger und Einwohner dieser Stadt
Osterhausen, die Lohgerberey gemeiniglich, darzu dann dieselbe gehörige Brunnenrechte
inhalt und Vermög unserer hierüber ertheilten übergebenen Lehenbriefes dann
Urkunde zu Lehen recht haben:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Osterhausen,
urkunden und bekennen hiermit in Kraft dieses gegenwärtigen unsers
offenen Briefs, daß wir heut zu endgesetzter Dato, vor uns kommen, lieben Bürgern Herrn Martin Koch und seine beschriebene Mitlehen Anherrn der Lohe und Mühle, die Lohgerberey genannt, samt dem dazu gehörigen Brunnenrechten und aller deren dazu gehörigen Zugehörungen, wofern zu einem Lohgelehn ein Lohmühl und Lohbrücken gehören und Recht haben, hiermit übergeben und verliehen haben, hiermit übergeben wirklich mit denen nachgesetzten Bedingungen wie hernach folgt:

Erstlich, daß wir obgenannten Martin Koch gemeinen und seinen Erben zu Lehen einen siebenmal neun Zentnerstein voller dicker nichts und grober Mitt, Hiesiger Stadt Mitt genannt, abwechselnd Dreyßig und Dreyßig Mitt, Siebenen, abwechselnden guten Kernens und Dreißig und Dreißig Diebers Mitt guten abwechselnden gehaltenen Mühlenkorns ein rechtes Abgang, Einlang, Zwang und Einfall, und denn auf seinen Brunnen jährlich Zwey Bottich ein und zehenzig Emmer.

Zum anderen, sollen wir den Mühlzoll über alles und jedes seiner Mahlleute ohne Unterschied, sondern einige Geschenke und

Englisch

Anglist alles Recht und Gerechtigkeit, welchen alle Beamte Ihrer Gnaden Herrn Grafen in allen Fällen zu handhaben haben, auch sonst Ihrer Gnaden Interesse und Nutzen nach Möglichkeit zu befördern und Schaden zu verhüten.

Drittens, soll und muß der in seinem eigenen Hause wohnen, und darf sich ohne erhebliche Ursache von seinem Dienste nicht entfernen, sondern soll die Pflicht und Aufsicht über die Mühle, wie auch in der Brauerey selbsten, die Brau-, Brenn- und Backgeräthe, Vieh, Heu, Getreide, Saat- und Leinsamen, Pferde und allerhand Zugehör, wie des Meyers Hofwesen, nichts ausgenommen, mitbringen die Nacht und Besorgung haben, wobey sich jedesmahl ein tüchtiger Knecht befinden muß; ihme die Stube in dem Hofe, worinn seines Vorgängers mit Oefen, Fenstern zu ergänzen und neue und dem Orte mit zinnernen Krügen und Tellern, auch was sonst dazu gehört, versehen, jedesmahl wie oft die Stube reparirt und gebauet wird, eine mehrere und quotam und Antheil an dem neuen Inventario jedesmahl gegeben werden.

Hingegen erhält er ihm erstens vom gemeinen und ihrer Gnaden Antheil die freye Wohnung, benebst dem Deputat und Deputat, verhält sich der Inventur und dem Abzuge, als den andern Meyer und Beamten, wie nicht weniger die Pflanzung, so dessen Hausmann und Knechte mit Ziegen, Gartens zu ergänzen und neue dem Orte mit zinnernen Krügen und Tellern, auch was sonst dazu gehört, versehen, jedesmahl wie oft die Stube reparirt und gebauet wird, eine mehrere und quotam und Antheil an dem neuen Inventario jedesmahl gegeben werden.

Desgleichen, ihm die Nothdurft an Holz zu Bauen, Brennen und Bauen, als Bauholz aus den Bauholzungen und Zucker geschlagen Anholtern und Ringen, wenigen Augenschein und Besichtigung der Förster.

Alles mit dem gleichen Anfang, daß der Inspector des Holz und sonstigen Materialien, so zu Verbauung des Gebäudes, der Brauerey und Mühlen gebraucht und dazu vorgeschlagen ihm gegeben werden, wie unten auch Brau, Brenn, Ziegel &c. in seinem eigenen Hofe zu besichtigen; und dann die vorspecificirte Zugehörd in nachgehender Form und wie oben bey Abnehmung des Hofes zu übernehmen, auch alles des

b

so gemeine Saalen gegen seinen Inspectoren nicht und Gebäude, zu ihm gehörig und übernehmen soll.

Ihrem vorgenannten Johann Martin Klauß soll der Inspector [illegible] Mühle, wie auch Brauerey selbsten, die Brau, Brenn, Backgeräthe, Vieh, Heu, Getreide, Saat- und Leinsamen, Pferde und allerhand Zugehör, wie des Meyers Hofwesen, nichts ausgenommen, mitbringen die Nacht und Besorgung haben, wobey sich jedesmahl ein tüchtiger Knecht befinden muß; ihme die Stube in dem Hofe, worinn seines Vorgängers mit Oefen, Fenstern zu ergänzen und neue dem Orte mit zinnernen Krügen und Tellern, auch was sonst dazu gehört, versehen, jedesmahl wie oft die Stube reparirt und gebauet wird, eine mehrere und quotam und Antheil an dem neuen Inventario jedesmahl gegeben werden.

Und welche selbigen soll Ihro zu seiner nutz dienen [illegible] selbigen soll, wegen und Vieh des Inventarii zu übernehmen schuldig sind, sich mit aus der Abzugsgut selben zu vergleichen gehalten.

Ihro zu gehaltenen Obigen gehalten wir gemeinen unsern Pacht Contract zufolge eine mit und in dem Kirchspiel Dinge Amtes Lesum, den gehaltenen den 26.ten Febr. 1800.

Dieweil demnächst unsern Gnädigen Herrn mir zu Aufund Abschaffung einiger Mühlen selbe zu Ihrer Gnaden Gebrauch; so haben ich ihnen Zugesagt, solches und dem Ihrem, Ihm des auch hiermit widerlich und in Kraft dieses Briefes, selber dies bevorstehenden Contractes inhalt und Meinung, wie gleichen zu halten, denen Folg und Nachkommen zu thun selber gestalten, nehmlichen und ernstlich. Und damit gedachter Inspector meinen gnädigen Herrn, Ihro und Ihrer gnädigen Herrschaft zu nutzen mögen, so gelobe ich ihnen hiermit zu treuen und Diensten gegenen meinen gelobten Pacht und Meyer, Johann Klauß Müller und andere Pflichten nachgehen. Auch will ich gemelden Inspector [illegible]

in

in den [illegible] Erbe, [illegible] wir uns [illegible] Lage [illegible] gutwillig [illegible] wie, [illegible] [illegible] [illegible]

A B. 15. 2.

Leben ums Revers Brief

für

Johann Martin Klaus

um

die Lisenmühlin

dd. 20ten Febr: 1800.

A I 1189